

Wagner, Wolfgang

82418 Murnau a. Staffelsee

Arzneimittelwesen

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 10. Mai 2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Mit der Petition soll eine Änderung des Arzneimittelgesetzes dahingehend erreicht werden, dass Lokalanästhetika (hier: Procain), die Heilpraktiker im Rahmen ihrer Berufsausübung direkt am Patienten anwenden, von der Verschreibungspflicht ausgenommen werden.

Zu diesem Anliegen sind beim Petitionsausschuss weitere Eingaben eingegangen, die einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden.

Es handelt sich um eine öffentliche Petition, die zu 78 Diskussionsbeiträgen geführt hat und von 4.941 Mitzeichnern unterstützt wird.

Zur Begründung wird vorgetragen, dass Procain seit 1905 auf dem deutschen Markt erhältlich sei. In dieser Zeit sei es zu ca. 600 Zwischenfällen mit 37 Todesfällen gekommen. Diese 37 Todesfälle seien alle ausschließlich im Umfeld des Arztes aufgetreten. In der Arzneimittelkommission der deutschen Heilpraktiker (AMK) werde davon ausgegangen, dass nur ein Arzt, nicht aber ein Heilpraktiker in der Lage sei, Notfallsituationen zu erkennen und entsprechend zu behandeln. Übersehen werde dabei aber, dass die Notfallmedizin zum Ausbildungsstoff des Heilpraktikers gehöre.

Aufgrund der Verschreibungspflicht für Lokalanästhetika sei für Heilpraktiker die Neuraltherapie nach den deutschen Ärzten Ferdinand und Walter Huneke nicht mehr

durchführbar, da Lokalanästhetika nur noch auf ärztliches Rezept an den Patienten abgegeben werden dürften. Die Neuraltherapie sei in vielen Naturheilpraxen das Haupttätigkeitsfeld, sodass die Verschreibungspflicht für Lokalanästhetika den finanziellen Ruin vieler Heilpraktiker bedeute. Außerdem würde den Patienten aufgrund der Verschreibungspflicht eine hochwirksame Therapie vorenthalten. Um dem Missbrauch von Lokalanästhetika entgegenzuwirken, könnte die Verschreibungspflicht beibehalten werden, jedoch in § 48 Abs. 3 Arzneimittelgesetz (AMG) durch eine Ausnahme für eine Abgabe an Heilpraktiker ergänzt werden.

Zu den weiteren Einzelheiten des Vortrages wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) wie folgt zusammenfassen:

Der Verordnungsgeber hat mit Wirkung vom 1. April 2006 Lokalanästhetika zur Injektion grundsätzlich der Verschreibungspflicht unterstellt. Davon ausgenommen sind entsprechende Arzneimittel, die Lidocain und Procain ohne Zusatz weiterer arzneilich wirksamer Bestandteile in Konzentrationen bis zu 2% enthalten und zur intracutanen Anwendung an der gesunden Haut bestimmt sind. Diese Lokalanästhetika zur Injektion stehen den Heilpraktikern damit weiterhin rezeptfrei zur Verfügung.

Gemäß § 48 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a des AMG ist die Verschreibungspflicht dann vorzusehen, wenn die Möglichkeit besteht, dass das betreffende Medikament die Gesundheit des Menschen auch bei bestimmungsgemäßigem Gebrauch gefährdet, falls es ohne ärztliche Überwachung angewendet wird. Aus Sicht des BMG, der Länder, des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte sowie des Sachverständigenausschusses für Verschreibungspflicht liegen diese Voraussetzungen bei injizierbaren Lokalanästhetika vor.

Dies wird mit der Petition auch nicht infrage gestellt. Das vorgeschlagene Sonderverschreibungsrecht für Heilpraktiker kommt jedoch nicht in Betracht.

Mit der Bezugnahme auf eine "ärztliche" Überwachung macht der Gesetzgeber deutlich, dass er die Qualifikation von Ärzten und Heilpraktikern unterschiedlich bewertet. Das mit der Petition angesprochene Sonderverschreibungsrecht wie beispielsweise für Hebammen im Rahmen der normalen Geburt ist mit der Situation der Heilpraktiker nicht zu vergleichen. Während Hebammen über eine bundesrechtlich geregelte Ausbildung verfügen, müssen sich Heilpraktikeranwärter lediglich der sog. Heilpraktikerüberprüfung unterziehen. In dieser Überprüfung, die weder staatlich geregelt ist noch eine Ausbildung voraussetzt, hat der Heilpraktikeranwärter darzulegen, dass er keine Gefahr für die Volksgesundheit darstellt. Angesichts des Gefährdungspotentials der Neuraltherapie bietet das Verfahren der Heilpraktikerüberprüfung keine ausreichende Gewähr dafür, ein Sonderverschreibungsrecht für Heilpraktiker zu rechtfertigen.

Zu den zitierten Meldungen über unerwünschte Arzneimittelwirkungen führt das BMG aus, dass es für die Bewertung des von Arzneimitteln ausgehenden Anwendungsrisikos unerheblich sei, von welcher Seite diese Meldungen abgegeben werden. Wesentlich und unstrittig sei, dass nach der Injektion von Lokalanästhetika schwerwiegende unerwünschte Arzneimittelwirkungen auftreten können, die überwiegend auf kardiovaskuläre und ZNS-toxische Nebenwirkungen sowie auf allergische Reaktionen zurückzuführen seien.

Bei allem Verständnis für das Anliegen der Heilpraktiker möchte der Petitionsausschuss klarstellen, dass eine eventuelle wirtschaftliche Beeinträchtigung von Heilpraktikern nicht dazu führen kann, auf eine als erforderlich erkannte Risikominimierung zu verzichten. Auch kann nicht davon ausgegangen werden, dass mit der Verschreibungspflicht den Patienten diese Therapieform vorenthalten wird, da Ärzte, die Neuraltherapie betreiben, die verschreibungspflichtigen Arzneimittel anwenden können.

Nach alledem empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht Rechnung getragen werden kann.